

III
01
Herrn Czerwonka

**Antrag Drucksache Nr. 00287/2015 vom 06.03.2015;
Antragsteller Mitglieder der Stadtvertretung Petra Federau, Dr. Andreas Oling, Dirk
Lerche**

Beschlussvorschlag:

Der KOD als exekutives Organ des städtischen Ordnungsamtes genießt unsere volle Unterstützung bei seiner nicht immer leichten Tätigkeit im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Um die diesen Dienst Erbringenden und die Bedeutung ihrer Aufgaben für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Stadt aufzuwerten, regen wir an, den KOD aus der städtischen Verwaltung auszugliedern in eine eigenbetriebsartige Struktur.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Kommunale Ordnungsdienst nimmt in seiner Funktion hoheitliche Aufgaben wahr, zu deren Erfüllung per Gesetz ausschließlich öffentliche Hoheitsträger wie Behörden, öffentliche Anstalten bzw. Stiftungen befugt sind. Die Ausübung der per Gesetz übertragenen hoheitlichen Befugnisse darf gem. Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, welche in einem öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, wahrgenommen werden. Die Ausgliederung des Kommunalen Ordnungsdienstes in eine private Gesellschaft würde diesem verfassungsmäßigen Grundsatz entgegenstehen. Insofern wäre der Aufgabenbereich des KOD bei einer Ausgliederung nur noch auf privatrechtliche Angelegenheiten der Landeshauptstadt Schwerin beschränkt. Alle Aufgaben der öffentlichen Gesetzgebung (Verkehrsüberwachung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sondernutzung etc.) und damit die eigentliche Aufgabe des Kommunalen Ordnungsdienstes fallen bei einer Überführung in einen Eigenbetrieb weg.

Der KOD ist aufgrund der Vielfalt der zu erledigenden Aufgaben schon jetzt sehr stark mit den Arbeitsabläufen diverser Fachverwaltungen verzahnt. Die Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Polizei, SDS, diversen Fachbereichen (Bauen, Umweltbereich, Kfz-Zulassung, Bußgeldstelle) wird als sehr intensiv eingeschätzt. Die Aufgabenerledigung bezieht sich nicht nur auf innerdienstliche Zusammenarbeit mit bzw. die Auftragsabarbeitung für diese Fachbereiche, sondern auch auf Präventivmaßnahmen. So wird die Zusammenarbeit mit der Polizei u.a. in gemeinsamen Streifengängen, gemeinsamen Bäderdiensten oder gemeinsamen Bestreifungen des jährlich durchgeführten Weihnachtsmarktes nach außen sichtbar.

Darüberhinaus erzielbare positive Effekte wurden in der Beschlussbegründung nicht dargestellt bzw. sind auch mit der bestehenden Struktur erzielbar. Der KOD arbeitet an 6 Tagen/Woche in Wechselschichten und bei Bedarf darüberhinaus. Die bis dato sehr kurzen innerdienstlichen Wege garantieren ein Minimum an Informationsverlusten, was sich durchaus bewährt hat.

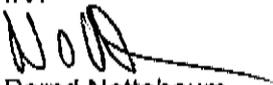
2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Eine Ablehnung des Antrages wird empfohlen.

I.V.


Bernd Nottebaum